Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung

Schleswig, 10. März 2016
Az.: 66.41.73/G-§ 68 WHG

Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Johann H. Köpke, Im Gang 4, 24848 Klein Rheide, hat die wasserrechtliche Genehmigung für folgende Maßnahmen am Gewässer Nr. 21.07.11 des Wasser- und Bodenverbandes Bennebek in der Gemeinde Klein Rheide (Flur 5, Flurstück 40) beantragt:

- Verfüllung des Gewässers von Station 0+777 bis Station 0+890
- Herstellung eines neuen Grabens mit ca. 130 m Länge
- Herstellung einer ca. 110 m langen Verrohrung von Station 0+540 bis Station 0+650

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zu Grunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) beim Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, zugänglich gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Ralf Petersen